



## Änderung der Begünstigtenordnung

Vorsorgenehmer/in

Herr  Frau

Vorname \_\_\_\_\_ Name \_\_\_\_\_  
 Strasse/Haus-Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Zivilstand \_\_\_\_\_  
 AHV-Nr. \_\_\_\_\_ Konto-Nr. \_\_\_\_\_

### Art. 16 Vorsorgeleistung/Begünstigtenordnung des Reglements

Die Vorsorgeleistung besteht:

- bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- bei Invalidität (gemäss Art. 15, Abs. 2 des Reglements) aus dem Vorsorgeguthaben sowie - bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung - zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung;
- im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben sowie - bei allfälligem Vorliegen einer Risikoversicherung – zusätzlich aus dem Anspruch auf die massgebliche Versicherungsleistung.

Für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes gelten als Begünstigte:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
  2. die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzung nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis der Personen nach Buchstabe b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

Die Partnerschaft (Lebensgemeinschaft) muss in Form eines amtlich beglaubigten Vertrages der Freizügigkeitsstiftung schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Freizügigkeitsstiftung ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner von beiden unterzeichnet der Freizügigkeitsstiftung zuzustellen ist.

Die Auflösung/Änderung der Partnerschaft ist der Freizügigkeitsstiftung umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird die Auflösung/Änderung der Partnerschaft der Freizügigkeitsstiftung nicht oder verspätet gemeldet, übernimmt die Stiftung keine Haftung für bereits erfolgte Leistungen.

Bei Heirat oder Auflösung der Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf Kapitaleistung gemäss Reglement Art. 16 Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 2.

Die Begünstigtenregelung muss vom Vorsorgenehmer schriftlich bei der Stiftung hinterlegt werden.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten in einer gleichen Gruppe nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf.

### Für den Fall meines Ablebens bestimme ich gemäss Art. 16 des Reglements der J. Safra Sarasin Freizügigkeitsstiftung folgende Personen sowie deren Ansprüche (Quote) und Reihenfolge wie folgt:

Name, Adresse, Geburtsdatum	Verwandschaftsgrad	Quote
1. _____	_____	_____
2. _____	_____	_____
3. _____	_____	_____

Ich bestätige, dass die oben aufgeführte Begünstigtenordnung ausschliesslich für das Guthaben auf dem Freizügigkeitskonto/-depot rechtswirksam wird. Eine allfällige mit diesem Konto kombinierte Zusatzversicherung im Todesfall bedarf somit einer separaten Regelung.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer